

RS Vwgh 1992/11/4 92/01/0487

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.1992

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Nicht zwingend erweist sich das Argument des Asylwerbers, wenn er ins Treffen führt, die Behörden seines Heimatlandes würden aufgrund der erforderlichen Beschaffung eines Rückreisedokumentes auf die Stellung eines Asylantrages schließen, weil auch der Verlust eines Reisedokumentes oder eine illegale, ohne ein solches Dokument vorgenommene Einreise nach Österreich die Beschaffung eines Rückreisedokumentes notwendig machen würde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010487.X02

Im RIS seit

04.11.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at